

3757

KR-Nr. 271/1996

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 271/1996 betreffend
Zulassung von Lotto-Anlässen**

(vom 2. Februar 2000)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 10. Februar 1997 folgendes von Kantonsrat Daniel Schloeth, Zürich, und von Kantonsrätin Esther Holm, Horgen, eingereichte Postulat zur Prüfung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, Lotto-Anlässe nicht kommerzieller Veranstalter im selben Umfang wie in anderen Kantonen (mit Bewilligungspflicht) freizugeben.

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

Das Postulat verlangt die Zulassung von Lotto-Anlässen nicht kommerzieller Veranstalter, wobei die Spiele einer Bewilligungspflicht unterstehen sollen. Nachdem bisher Lottospiele wie Tombolas und andere Glücksspiele auch lediglich bei oder anlässlich von Unterhaltungsanlässen bewilligungsfähig waren, wurde am 2. Februar 2000 die Verordnung über das Lotteriewesen, die Glücksspiele und die gewerbmässigen Wetten vom 18. Juni 1932 (Kantonale Lotterieverordnung; LS 553.1) geändert. Gemäss der am 1. April 2000 in Kraft tretenden neuen Regelung können Lotto-Veranstaltungen nun als selbstständige Unterhaltungsanlässe bewilligt werden (§ 2 Abs. 2 Kantonale Lotterieverordnung). Die bisherige Regelung, wonach Bewilligungen zur Durchführung von Lotterien und Tombolas nur nicht kommerziellen Veranstaltern erteilt werden (§ 3 lit. b und c Kantonale Lotterieverordnung), bleibt bestehen und gilt auch für die als selbstständige Unterhaltungsanlässe durchgeführten Lottos. Mit dieser Verordnungsänderung wurde dem Anliegen der Postulanten vollumfänglich nachgekommen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 271/1996 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Diener

Der Staatsschreiber:
Husi